

Infoblatt Gaststättengewerbe

1. Begriff des Gaststättengewerbes, Erlaubnispflicht:

Ein Gaststättengewerbe betreibt nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes (GastG), wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
 - zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen (z. B. Vereinsmitglieder) zugänglich ist.

Erlaubnispflichtig ist ein Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG), wenn **alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle** angeboten werden.

Gaststätten, die keinen Alkohol ausschenken, sondern alkoholfreie Getränke, Kostproben und zubereitete Speisen abgeben, sind **erlaubnisfrei**. Hier ist lediglich eine Gewerbeanmeldung (siehe Nr. 3) erforderlich. Auch für erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe gelten die für alle Gaststätten zu beachtenden Vorschriften. Beherbergungsbetriebe, gleich welcher Größe, die Speisen und Getränke (auch alkoholhaltige) **nur an Hausgäste** abgeben, benötigen keine Gaststättenerlaubnis.

2. Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG):

Antragsteller kann eine **natürliche oder juristische Person** sein. Bei Personengesellschaften (z. B. oHG, GbR) ist jeder geschäftsführende Gesellschafter Gewerbetreibender und bedarf einer eigenen Erlaubnis auf seinen Namen. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, UG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt. Wird bei juristischen Personen oder Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit, ist grundsätzlich auf die vertretungsberechtigte(n) Person(en) abzustellen (z.B. Geschäftsführer, Vorstand), wobei sämtliche vertretungsberechtigte Personen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen müssen.

Die Erlaubnis ist **personen-, betriebsart- und raumbezogen**, d. h. sie gilt nur für die konkret durch den Antragsteller beabsichtigte Betriebsart (z. B. Schankwirtschaft, Diskothek usw.) mit genau erfassten Räumen und kann nicht übertragen oder verkauft werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis muss die persönliche und wirtschaftliche **Zuverlässigkeit des Antragstellers** sowie die **Geeignetheit der Räumlichkeiten** der Gaststätte geprüft werden.

Sollten **Versagungsgründe** vorliegen, ist die beantragte Erlaubnis abzulehnen.

Bei einer baulichen Neuerrichtung muss vor Erteilung einer Gaststättenerlaubnis bereits eine Baugenehmigung durch das Bauordnungsamt vorliegen.

Nach § 5 GastG können dem Gewerbetreibenden jederzeit **Auflagen bzw. Anordnungen** zum Schutze der Gäste, der Beschäftigten oder der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Allgemein **verboten** ist es, Branntwein durch Automaten zu verkaufen, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene abzugeben oder den Trinkzwang bei der Bestellung von Speisen sowie die Abgabe von alkoholfreien Getränken von der Bestellung von alkoholischen Getränke abhängig zu machen (§ 20 GastG). Weiterhin muss mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer abgegeben werden, als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich Versagungsgründe auftreten (§ 15 Abs. 2 GastG). In diesem Fall kann die Erlaubnisbehörde die Fortsetzung des Betriebes verhindern (§ 15 Abs. 2 GewO i.V.m § 31 GastG).

3. Gewerbebeanmeldung:

Sind die Voraussetzungen des selbstständigen Gaststättengewerbes erfüllt, ist neben der Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) auch noch gleichzeitig mit **Beginn der Tätigkeit** eine Gewerbebeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) bei der Gemeinde erforderlich, in der sich der Betriebssitz befindet.

Das Gleiche gilt, wenn der Betrieb verlegt, der Gegenstand des Gewerbes geändert oder der Betrieb aufgegeben wird. Neben der Hauptniederlassung des Gaststättengewerbes sind auch Zweigniederlassungen bzw. unselbständige Zweigstellen anzumelden, für die dann jeweils eine eigene Gaststättenerlaubnis erforderlich ist.

4. Stellvertretererlaubnis:

§ 9 des Gaststättengesetzes (GastG) ermöglicht eine Stellvertreterregelung. D. h. wenn das Betreiben eines erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebes durch einen Stellvertreter erfolgen soll, muss beim Ordnungsamt eine Stellvertretererlaubnis beantragt werden. Sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann zeitlich befristet werden. Voraussetzung für die Erteilung der Stellvertretererlaubnis ist, dass der Stellvertreter zuverlässig ist und einen Unterrichtungsnachweis einer Industrie- und Handelskammer sowie einen Stellvertretervertrag vorlegt.

5. Sperrzeit-, Ladenschlussregelungen:

Gaststätten, in denen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, fallen nicht unter das Ladenschlussgesetz.

Für sie gilt grundsätzlich die allgemeine **Sperrzeitregelung** nach § 18 Gaststättengesetz (GastG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Bayer. Gaststättenverordnung (BayGastV).

Die zuständige Gemeinde kann jedoch nach § 8 BayGastV Ausnahmen hierzu festlegen.

Hiervon hat die Stadt Bamberg beispielsweise mit der „**Verordnung der Stadt Bamberg über die Sperrzeit in Gaststätten in der Stadt Bamberg (Sperrzeitverordnung)**“ Gebrauch gemacht. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, die **im Geltungsbereich** der Verordnung liegen, beginnt an Werktagen um 02:00 Uhr, Samstags und Sonntags sowie an Feiertagen um 04:00 Uhr und endet jeweils um 06:00 Uhr.

Die jeweilige Sperrzeit ist exakt einzuhalten, Toleranzen sind nicht zulässig. Die Nichtbeachtung der Sperrzeitvorschriften kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden, wobei der Tatbestand der Sperrzeitüberschreitung auch dann bereits erfüllt ist, wenn an die in der Gaststätte bei Eintritt der Sperrzeit Anwesenden keine Getränke und / oder Speisen mehr verabreicht werden.

6. Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG):

Neben den durch die Sperrzeitregelungen bestehenden Betriebsbeschränkungen beinhaltet auch das Feiertagsgesetz (FTG) wesentliche Einschränkungen. So sind an **stillen Tagen** öffentliche Tanzveranstaltungen sowie alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, allgemein verboten (siehe hierzu Merkblatt zu FTG).

7. Sonderveranstaltungen in Gaststätten:

Öffentliche Vergnügungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten (Live-Musik o.ä.) sind der Gemeinde des Veranstaltungsortes unter Angabe der Art, des genauen Ortes, der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich **anzuzeigen** (Art. 19 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes - LStVG).

Anzeigepflichtig ist der Veranstalter. Da dieser nicht immer mit dem Inhaber der Gaststättenerlaubnis identisch sein muss, sollte der Gastwirt sich beim Veranstalter erkundigen, ob dieser der Anzeigepflicht nachgekommen ist.

8. Gesundheitsschutzgesetz (Rauchverbot):

In den Innenräumen einer Gaststätte (Art. 2 Nr. 8) ist das **Rauchen generell verboten** (Art. 3 Abs. 1). Die jeweils geltenden Regelungen zum Rauchverbot in Gaststätten nach dem Gesundheitsschutzgesetz (GSG) sind zu beachten.

9. Jugendschutz:

Die jeweils gültigen und zutreffenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind in der Gaststätte deutlich lesbar bekannt zu machen (= Aushang des Jugendschutzgesetzes).

Weiter Informationen zum Thema Jugendschutz erhalten Sie beim Stadtjugendamt (Tel.: 0951/87-1542).

10. Lebensmittelhygiene:

Bei der Lebensmittelhygiene sind verschiedene Vorschriften zu beachten.

Bei Herstellung, Behandlung und Verarbeitung, Transport, Lagerung und Verkauf von Lebensmitteln sind alle diejenigen Einflüsse auszuschalten, die Erkrankungen von Menschen nach Verzehr eines Lebensmittels erwarten lassen. Dazu sind zweckmäßige Eigenkontrollen im Unternehmen (Gaststätte) in allen Bereichen des Lebensmittelumgangs, vom Wareneingang bis zur Produktabgabe vorgeschrieben.

Bei konkreten Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Lebensmittelüberwachung der Stadt Bamberg (Tel.: 0951/87-1266).

11. Aufstellen von Geldspielgeräten:

Die Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten ist nur zulässig, wenn der Aufsteller die Aufstellerlaubnis nach § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) besitzt und außerdem die örtlich zuständige Gemeinde die Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33 c Abs. 3 Gewo bestätigt hat.

Die Aufstellung von Geldspielgeräten ist ausschließlich in Gaststättenbetrieben mit Alkoholausschank erlaubt, also in Betrieben, die im Besitz einer Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG sind. **Hauptleistung** muss die **gastronomische Leistung** sein. Die Aufstellung von Geldspielgeräten muss untergeordnete Rolle spielen.

Am 10. November 2019 ist eine Änderung von § 3 Spielverordnung in Kraft getreten. Demnach dürfen in Gaststätten nur mehr höchstens **zwei** Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

Bei konkreten Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle der Stadt Bamberg (Tel.: 0951/87-1297 oder -1299).

12. Sonstige Verpflichtungen:

Soll ein Wirtschaftsgarten, eine Freischankfläche o. ä. auf öffentlichem Grund (Gehweg oder Straßenbereich) betrieben werden, ist hierzu zusätzlich noch eine Sondernutzungserlaubnis des Straßenverkehrsamtes (verkehrsbehoerde@stadt.bamberg.de) erforderlich.

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an:

- *Sachbearbeiterin Gaststättenangelegenheiten: Ramona Baiersdorfer, Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg, Zimmer 1.19, Tel.: 0951/87 1253, Fax 0951/87 1970, E-Mail: ramona.baiersdorfer@stadt.bamberg.de*

- *oder an die in diesem Merkblatt genannten Behörden und Stellen.*